



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Bereich/Abteilung: Geschäftsbereich NK  
Bearbeiter/Zeichen: Ing. Mag. Reinhard Bösch BOER/SAME  
Telefon: +43 5574 9020-72633  
Fax: +43 5574 9020-17072633  
E-Mail: Reinhard.Boesch@vorarlbergnetz.at

Bregenz, 13. Oktober 2016

## **TKK: Konsultationen nach § 128 TKG 2003 - ZIS-AbfrageV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) über die Abfrage von Daten aus der zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf scheint uns im Wesentlichen eine gelungene Grundlage für die Abfrage von Daten, welche aufgrund der ZIS-EinmeldeV bei der RTR vorliegen, zu sein. Im Detail bitten wir Sie noch nachfolgende Ergänzungen/Streichungen zu berücksichtigen (Ergänzungen/Streichungen sind im **Kursivzeichensatz** gekennzeichnet):

### **Zu § 4. - Antragstellung und Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen**

**Abs 1 Z 1. ... Mitbenutzung angestrebt wird; *dabei werden nur Vorhaben berücksichtigt, die einen Beitrag zur Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit (Neuerschließung von Regionen oder Gebäuden und Anlagen mit Glasfaserverbindungen) leisten,...***

Mit dieser Ergänzung wird ein grober Rahmen mit dem Ziel gegeben, Vorhaben die lediglich aus Wettbewerbsgründen (Antragsteller beabsichtigt ein Mitbenutzungsrecht für LWL zu erwerben und tritt dann als Wettbewerber zum bestehenden Netzbetreiber auf) gestellt werden, nicht zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber benötigt einen Investitionsschutz, gibt es diesen nicht, so besteht die Gefahr, dass der Netzausbau in Österreich zum Erliegen kommt, was vermutlich nicht im Sinne der Breitbandstrategie Austria 2020 ist. Vermutlich würde diese Ergänzung auch zu einer Reduktion der Verfahren /Bescheide führen und somit zu einer Verwaltungsreduktion beitragen.

**Zu § 6. - Zugänglichmachung von Informationen**

Ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut sollte hinzugefügt werden – *(6) Abfrageberechtigte verpflichten sich, den Inhalt der Abfragedaten gegenüber sämtlichen Personen, welche nicht Angestellte, Vertreter, Beauftragte Berater oder Organe ihres Unternehmens sind, geheim zu halten.*

Dies soll nochmal klarstellen, dass der Personenkreis, welcher solche Informationen erhält, kleingehalten wird.

**Zu § 8. - Bescheidmäßige Erledigung**

Abs (3) Z 1. ... zugänglich zu machen, weil dies *für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen erforderlich ist und weil deren Störung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl große Teile der Bevölkerung, oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde,*

2. in den Fällen § 5 Abs 2. ...

In Z 1. wäre dann die Wortfolge *„weil dies im Hinblick auf die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist“* zu streichen.

Die vorgeschlagene Formulierung ist wörtlich aus der Definition des österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP - Punkt 2.1) übernommen und deckt sich auch mit der Formulierung der Richtlinie 2008/114/EG und dem vorerwähnten Programm der österreichischen Bundesregierung.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung oben erwähnter Punkte und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Vorarlberger Energienetze GmbH

Nöthlin  
Kürschner